

MERKBLATT

EINKAUF IN DIE PENSIONS KASSE

Weshalb ist ein Einkauf sinnvoll?

Mit Einkäufen in die Pensionskasse können Sie Ihre Altersleistung erhöhen und Vorsorgelücken schliessen. Mögliche Gründe für einen Einkauf sind:

- Vorsorgelücken durch Scheidung, Lohnerhöhung, höhere Einkaufsskala gegenüber bisheriger Vorsorgelösung usw.
- Steuerliche Vorteile. Die Einkäufe können steuerlich abgezogen werden. Somit wird das steuerbare Einkommen gesenkt.

Voraussetzung und Vorgehen

Sind Sie nicht vollumfänglich in der Basisvorsorge und in den Zusatzvorsorgeplänen eingekauft, können Sie sich in die Pensionskasse einkaufen. Auf der Rückseite Ihrer Vorsorgeausweise finden Sie diese Information unter «Reglementarisch maximal möglicher Einkaufsbetrag». Ist der Betrag grösser als CHF 0, ist ein Einkauf möglich.

Vor der Einzahlung ist eine Einkaufsberechnung unter www.pke.ch/online sinnvoll. Diese Einkaufsberechnung zeigt Ihnen die Auswirkung auf die zukünftigen Altersleistungen und den maximal möglichen Einkaufsbetrag.

Ist der Einkauf möglich und wollen Sie diesen vornehmen? Erfassen Sie Ihren Einkauf bitte unter www.pke.ch/online und überweisen Sie den Betrag. Wir werden Ihre Einzahlung bestätigen.

Gemäss Vorsorgereglement können Sie maximal drei Einkäufe pro Kalenderjahr tätigen.

Einzahlung des Vorbezugs infolge Ehescheidung

Wenn die Pensionskasse bei einer Ehescheidung einen Teil Ihres Altersguthabens der Pensionskasse des geschiedenen Ehepartners übertragen musste, können Sie eine Einzahlung in die PKE bis zur Höhe dieses Betrages vornehmen. Dies auch, wenn sonst keine Einkaufsmöglichkeit besteht. Hat eine Teilung infolge Scheidung stattgefunden, wird der Einkauf zuerst für die Rückzahlung des Bezugs verwendet.

Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule

Alle Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule, welche nach dem Jahr 2000 entstanden sind, müssen uns per Gesetz überwiesen werden. Erst dann können wir Ihren maximal möglichen Einkaufsbetrag berechnen.

Vorsorgekonti der Säule 3a für Selbständigerwerbende

Waren Sie früher selbständig und haben in der Säule 3a gespart? Dann müssen wir das für die Berechnung Ihres maximal möglichen Einkaufsbetrags wissen. Mit dieser Angabe können wir prüfen, ob Ihr Guthaben aus der Säule 3a die steuerlich festgesetzte Limite übersteigt oder nicht. Ein höherer Betrag wird von Ihrem möglichen Einkaufsbetrag abgezogen.

Zuzug aus dem Ausland

Sind Sie in den letzten fünf Jahren aus dem Ausland zugezogen und waren vor dieser Zeit noch nie in einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz versichert? Dann gilt für Sie Folgendes: Sie dürfen in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung jährlich maximal 20 % des versicherten Lohns einzahlen.

Vorbezüge für Wohneigentum (WEF)

Falls Sie einen Vorbezug für Wohneigentum (WEF) bei einer Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitsstiftung getätigt haben, ist ein Einkauf nur dann möglich, wenn Sie die vorbezogenen Summen vollständig zurückbezahlt haben.

Steuerliche Abzugsfähigkeit

Einkäufe aus privaten Mitteln können Sie bei ordentlicher steuerrechtlicher Besteuerung in der Schweiz grundsätzlich vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen. Jeweils Ende Januar des Folgejahres senden wir Ihnen eine Steuerbescheinigung für Ihre Steuererklärung zu.

Befindet sich Ihr steuerrechtlicher Wohnsitz nicht in der Schweiz oder erfolgt keine ordentliche Besteuerung, sind Abzugsfähigkeit und Auswirkungen von Einkäufen genau zu prüfen. Die Abklärung obliegt in jedem Fall Ihnen. Auskünfte zu den Steuern erhalten Sie bei Ihrem Steueramt.

Kapitalbezug

Leistungen, welche aus Einkäufen resultieren, können innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden (BVG-Bestimmungen).

Als Kapitalbezug gelten:

- Alterskapital anstelle der Altersrente,
- Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF),
- Barauszahlung infolge Auswanderung, Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder Geringfügigkeit.

Aus steuerrechtlicher Sicht sind während dreier Jahre gar keine Kapitalbezüge gestattet. Die dreijährige Sperrfrist umfasst aus steuerrechtlicher Sicht nicht nur die Summe der getätigten Einkäufe samt Zinsen, sondern das gesamte in der Pensionskasse angesparte Kapital.

Beispiel: Sie haben in der PKE CHF 400'000 angespart. Im Jahr 2020 zahlen Sie CHF 30'000 in die PKE ein. Zwei Jahre später (2022) möchten Sie sich pensionieren lassen und CHF 200'000 als Kapital beziehen. Die PKE wird Ihnen das Kapital bis zum Vorliegen eines anderslautenden Gerichtsentscheides auch auszahlen. Die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs von CHF 30'000 kann Ihnen jedoch nachträglich aberkannt werden.

Wir empfehlen Ihnen, sich mit der zuständigen Steuerbehörde in Verbindung zu setzen und die Abzugsfähigkeit schriftlich bestätigen zu lassen, wenn Sie:

- in weniger als drei Jahren pensioniert werden und einen Kapitalbezug planen,
- innerhalb der nächsten drei Jahre Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erwerben möchten,
- in den nächsten drei Jahren auswandern oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und dabei eine Barauszahlung geltend machen möchten.

Die PKE übernimmt keine Haftung für Beanstandungen der Steuerbehörde.

Zeitpunkt des Einkaufs

Die Zahlung muss spätestens am 31. Dezember bei uns eintreffen, damit der Einkauf noch für das ablaufende Jahr gilt. Bitte beachten Sie, dass am Jahresende bei vielen Banken und bei der Post Engpässe bestehen. Trifft die Zahlung rechtzeitig bei uns ein, erhalten Sie Ende Januar eine Steuerbescheinigung von uns. Ansonsten wird der Einkaufsbetrag für das folgende Kalenderjahr verwendet. Das Valutadatum des Zahlungseingangs bei uns ist massgebend.

**Vorzeitige Pensionierung
«Sparen 60»**

Wenn Sie in der Basisvorsorge und in den Zusatzvorsorgeplänen bereits voll eingekauft sind, ist ein Einkauf für die vorzeitige Pensionierung («Sparen 60») möglich. Bitte beachten Sie das Merkblatt zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung.

Sind Sie noch nicht vollumfänglich in der Basisvorsorge und in den Zusatzvorsorgeplänen eingekauft, wird der Einkaufsbetrag (oder ein Teil des Einkaufsbetrags) zuerst für den Einkauf in die Basisvorsorge und die Zusatzvorsorgepläne verwendet.

Beim Austritt

Beim Austritt aus dem Unternehmen bzw. der PKE ist der eingekaufte Betrag Teil Ihres angesparten Altersguthabens und wird vollumfänglich mitgegeben.

Rückgewähr im Todesfall

Sollten Sie vor der Pensionierung sterben, sind persönliche freiwillige Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und Rückzahlungen aus Ehescheidung, die Sie während der Dauer des letzten Vorsorgeverhältnisses bei der PKE geleistet haben, nicht verloren. Sie werden im Todesfall zusätzlich mit den darauf erworbenen Zinsen ausbezahlt. Sie gehören nicht zum Altersguthaben, welches zur Berechnung der notwendigen Einlage für Hinterlassenenrenten benötigt wird.

Die PKE zahlt diese Einlagen auch dann an Ihre Hinterbliebenen zurück, wenn Sie ohne zeitlichen Unterbruch zu einem anderen bei der PKE versicherten Arbeitgeber wechseln.

Vorbezüge für Wohneigentum, Auszahlungen infolge Ehescheidung oder Reduktion des Altersguthabens infolge Teilpensionierung werden inklusive Zinsen von den getätigten Einlagen abgezogen.

Einlagen aus Übertragungen der Säule 3a und Einlagen von Freizügigkeitsgeldern gehören nicht zu den persönlichen Einkäufen und werden nicht als Todesfallkapital ausbezahlt. Auch nicht als Todesfall ausbezahlt werden Einlagen und Einkäufe durch den Arbeitgeber oder das Vorsorgewerk.

Sie können weitere Details zur Berechnung und zum Anspruch auf das Todesfallkapital im Merkblatt «Begünstigung für das Todesfallkapital» nachlesen. Sie finden dieses auf unserer Website.